

BL_GERICHTE 420 14 79 vom 19. Mai 2014

BL Gerichte, 2014-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_14_79

FR: BL_GERICHTE 420 14 79 du 19 mai 2014

IT: BL_GERICHTE 420 14 79 del 19 maggio 2014

Regeste

Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung

Erwägungen

E. 2

Eine Rechtsverzögerung liegt vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsorgan die Vollziehung einer ihm obliegenden – von Amtes wegen vorzunehmenden oder vom Beschwerdeführer ordnungsgemäss verlangten – Amtshandlung nicht innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen oder durch die Umstände gebotenen Frist vornimmt (Cometta / Möckli, Basler Kommentar SchKG, Basel 2010, Art. 17 N 31). Die vorliegend in Frage stehende Rechtshandlung betrifft die Ausfertigung eines Zahlungsbefehls nach Eingang des Betreibungsgesuchs. Gemäss Art. 71 Abs. 1 SchKG wird der Zahlungsbefehl dem Schuldner nach Eingang des Betreibungsbegehrens zugestellt. Im Interesse des Betreibenden soll die Zustellung ohne unnötigen Verzug, also innert kurzer Frist nach Eingang des Betreibungsbegehrens erfolgen (Wüthrich / Schoch, Basler Kommentar SchKG, Basel 2010, Art. 71 N 1). Das Betreibungsamt liess ab dem Eingang des Betreibungsbegehrens vom 22. Januar 2014 eine Frist von beinahe zwei Monaten verstreichen, ohne dass sie eine gebotene Amtshandlung vornahm. Selbst unter Beachtung der Durchführung einer formellen Prüfung des Betreibungsbegehrens sowie der Ausfertigung des Zahlungsbefehls, kann nach zwei Monaten nicht von einer kurzen Frist gesprochen werden. Die Rechtshandlung wurde somit nicht innert gebotener Frist vorgenommen, weshalb die Aufsichtsbehörde zum Schluss kommt, dass bei dem vorliegenden Fall eine durch das Betreibungsamt Basel-Landschaft verursachte Rechtsverzögerung vorliegt. Allerdings ist eine Anweisung an das Betreibungsamt zur Nachholung der verzögerten Amtshandlung aufgrund der bereits erfolgten Konkursöffnung nicht mehr möglich.

E. 3

Die Beschwerdeführer machen geltend, durch die genannte Rechtsverzögerung zu Schaden gekommen zu sein. Einerseits seien die Kostenvorschüsse in der Höhe von gesamthaft CHF 406.00 und andererseits die Gebühren für die Mitteilungen der Konkursöffnung in der Höhe von CHF 14.00 zurückzuerstatten. Gemäss Art. 5 Abs. 1 SchKG haftet der Kanton für den Schaden, den die Beamten und Angestellten, ihre Hilfspersonen, die ausseramtlichen Konkursverwaltungen, die Sachwalter, die Liquidatoren, die Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie die Polizei bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zuweist, widerrechtlich verursachen. Durch die nicht vorgenommene Amtshandlung konnte die Betreibung nicht fortgeführt werden, weshalb sich der einverlangte Kostenvorschuss als unrechtmässig erweist. Wie aus den Akten hervorgeht, wurden die Kostenvorschüsse im Gesamtumfang den Beschwerdeführer bereits erstattet, womit sich eine weitere Ausführung diesbezüglich

erübrigt. Nicht zurück erstattet wurden hingegen die Gebühren von CHF 14.00 für die Mitteilung betreffend Konkursöffnung. Gemäss den Ausführungen des Betreibungsamtes sind diese durch das Verfassen der informativen Mitteilung an die Gläubigerschaft entstanden, vom Kostenvorschuss zu unterscheiden und entsprechend aufzuerlegen. Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) können Gebühren für die Erstellung eines nicht besonders tarifierten Schriftstückes erhoben werden. Eine Erhebung von Gebühren für Mitteilungen ist somit grundsätzlich möglich. Hingegen müssen im vorliegenden Fall die besonderen Umstände in Bedacht genommen werden. Das Betreibungsbegehren der Beschwerdeführer musste ausschliesslich aufgrund der Rechtsverzögerung durch das Betreibungsamt zurückgewiesen werden. Hätte das Betreibungsamt innert gebotener Frist den Zahlungsbefehl ausgestellt, hätte eine Mitteilung nicht erfolgen müssen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführer für Kosten aufkommen müssen, welche aufgrund der ausbleibenden Handlung durch das Betreibungsamt entstanden sind und im Normalfall nicht angefallen wären. Die Beschwerdeführer monieren somit zu Recht die auferlegten Kosten. Die Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen.

E. 4

Die Beschwerdeführer begehren weiter, dass gegen die Verantwortlichen des Betreibungsamtes Basel-Landschaft in Liestal angemessene disziplinarische bzw. personalrechtliche Massnahmen zu ergreifen seien. Die Aufsichtsfunktion der kantonalen Aufsichtsbehörden beinhaltet die Überwachung der Zwangsvollstreckungsorgane unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit (Art. 13 Abs. 1 SchKG), die administrative Aufsicht über die unterstellten Betreibungs- und Konkursämter (Art. 14 Abs. 1 SchKG). Des Weiteren ist sie nebst ihrer Funktion als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 17 SchKG auch Disziplinarinstanz. Sie kann entsprechend gegen einen Beamten oder Angestellten Disziplinar massnahmen in Form einer Rüge, Geldbusse bis zu CHF 1'000.00, Amtseinstellung für die Dauer von höchstens sechs Monaten sowie eine Amtsentsetzung anordnen (Art. 14 Abs. 2 SchKG). Das Disziplinarrecht bezweckt die Wiederherstellung des guten Funktionierens der Verwaltung. Gegenüber der Öffentlichkeit soll die ordnungsgemässe Verwaltungstätigkeit sichergestellt und deren Vertrauen in die Verwaltung erhalten werden (Emmel , Basler Kommentar SchKG, Basel 2010, Art. 14 N 5). Die dem Disziplinarrecht unterworfenen Person muss dabei schuldhaft eine ihr obliegende Pflicht verletzt haben. Zudem gilt das Opportunitätsprinzip, der weite Ermessensspielraum der Aufsichtsbehörden sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten (BGer 5A_112/2009 vom 7. Mai 2009 E. 2.2). Wie bekannt, wurde das Betreibungswesen im Kanton Basel-Landschaft einer umfassenden strukturellen Reorganisation unterzogen. Die verschiedenen Betreibungskreise wurden auf Januar 2014 zusammengelegt und werden seit diesem Zeitpunkt zentral verwaltet. Eine solche Umstrukturierung birgt personelle und organisatorische Schwierigkeiten in sich, welche sich insbesondere im ordentlichen Geschäftsverlauf niederschlagen können. Trotz dem Verständnis für diese Situation ist auch der Unmut der Öffentlichkeit für unnötige Verzögerungen nachvollziehbar und es liegt in der Verantwortung des Kantons, dass ein ordnungsgemässer Verfahrensablauf garantiert wird. Rechtsuchende sollten keine Nachteile aus der Reorganisation ziehen müssen. Auch die Verantwortlichen des Betreibungsamtes sind nötigenfalls mit Massnahmen zu belegen. Es wäre im vorliegenden Fall jedoch unverhältnismässig eine disziplinarische Massnahme auszusprechen, zumal keine anrechenbare Schuld für die verzögerte Handlung eruiert werden kann. Dennoch wird das

Betreibungsamt ermahnt und angehalten, die personellen Strukturen schnellstmöglich so zu organisieren, dass eine rechtsverzögernde Handlung wie im vorliegenden Fall nicht mehr vorkommen kann.

E. 5

Abschliessend ist über die Kosten zu entscheiden. Die Beschwerdeführer machen geltend durch die verursachte Rechtsverzögerung anwaltliche Kosten in der Höhe von CHF 2'275.00, zuzüglich Auslagen von CHF 102.50 und Mehrwertsteuer gehabt zu haben. Aus dem Kostenantrag ist nicht ersichtlich, welche Kosten im Rechtsmittelverfahren entstanden und welche auf anderweitige Tätigkeiten angefallen sind. Für die Einreichung eines Betreibungsbegehrens erweist sich die Beiziehung eines Anwalts ohnehin als unnötig, entsprechende Kosten werden grundsätzlich nicht erstattet. Zudem ist gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG die Zusprechung einer Parteienschädigung im Beschwerdeverfahren nicht zulässig. Soweit die geltend gemachten Kosten auf das Beschwerdeverfahren fallen und somit überhaupt darauf eingetreten werden kann, kann dem im Kostenantrag der Beschwerdeführer enthaltenen Begehren um Ausrichtung einer Parteienschädigung nicht entsprochen werden.

E. 6

Das betriebsrechtliche Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.